

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 36 (1963)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Unsere militärische Ausbildung

I.

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) ist die Wehrpflicht zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) in einer der drei Heeresklassen Auszug, Landwehr und Landsturm sowie im Hilfsdienst (MO Art. 1 Abs. 2). Die persönliche Dienstleistung umfasst (MO Art. 8):

- a) die Leistung von *Instruktionsdienst* (Ausbildungsdienst im Frieden);
- b) die Leistung von *Aktivdienst*, nämlich (MO Art. 196):
 - Dienst im Zustand der *bewaffneten Neutralität*,
 - *Kriegsdienst*,
 - *Ordnungsdienst*.

Die Dienstleistungen in den verschiedenen Formen des *aktiven Dienstes* sind einer gesetzlichen Umschreibung nicht zugänglich, da sich die zu treffenden Massnahmen nach den Bedürfnissen der jeweiligen Lage richten, die nicht zum voraus bekannt sind. Das Gesetz muss sich hier darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze festzulegen.

Dagegen werden die Dienstleistungen, die der Wehrmann *im Instruktionsdienst* zu erbringen hat, in der Militärgesetzgebung abschliessend und in allen Einzelheiten geregelt. Für den Ausbildungsdienst im Frieden folgt unsere gesetzliche Ordnung dem Grundsatz, dass in Friedenszeiten jede militärische Dienstleistung als *Ausbildungsdienst* zu gelten hat, dass also jede normale Dienstleistung im Frieden unter den gesetzlichen Begriff des «Instruktionsdienstes» falle. Dienstleistungen, die andern Zielsetzungen folgen, wie Ehrendienste, Bewachungsdienste aller Art, Erfüllung von Schutzaufgaben, Einsatz zur Katastrophenhilfe, militärische Betreuung von Flüchtlingen, Vorbereitung von besondern Massnahmen der Landesverteidigung usw. müssen grundsätzlich als Aktivdienst behandelt werden, wenn es nicht möglich ist — was vielfach der Fall ist — diese Zusatzaufgaben derart mit der Ausbildungsarbeit zu verbinden, dass sie gleichzeitig mit der Instruktionsaufgabe erfüllt werden können.